

Feuerwehrführerschein gemäß § 32a Führerscheinggesetz

Dienstanweisung vom 1. Jänner 2022

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen für die Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines
3. Berechtigungsumfang
4. Erstaussstellung
5. Gesundheitliche Eignung

II. Verlängerung, Verlust

6. Verlängerung des Feuerwehrführerscheines
7. Ende der Gültigkeit des Feuerwehrführerscheines
8. Neuerliche Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines nach Ablauf der Gültigkeit
9. Verlust des Feuerwehrführerscheines, Ausstellung eines Duplikates

III. Schlussbestimmungen

10. Verweis auf Rechtsvorschriften
11. Geschlechtsneutralität
12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten



I. Grundsätzliches

1. Allgemeines

Diese Dienstanweisung enthält Durchführungsregelungen zu § 32a des Führerscheinggesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, und der FSG-Feuerwehr- und Rettungsverordnung (FSG-FRV), BGBl. II Nr. 378/1998 idgF.

Regelungen über die 5,5-Tonnen-Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 vierter Satz FSG und § 5 ff FSG-FRV sind nicht Gegenstand dieser Dienstanweisung.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines

Allgemeine Voraussetzungen für die Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines:

- Besitz eines Feuerwehrpasses (§ 32a Abs. 2 Z 1 FSG),
- Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr, nicht jedoch bei einer Betriebsfeuerwehr (§ 32a Abs. 2 Z 2 FSG),
- Mindestalter 18 Jahre (§ 32a Abs. 2 Z 3 FSG),
- gesundheitliche Eignung (§ 4 FSG-FRV).

Zusatzvoraussetzungen für Besitzer einer Lenkberechtigung nur der Klasse B (§§ 2 und 3 FSG-FRV):

- vollendetes 21. Lebensjahr
- drei Jahre Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B,
- Absolvierung der Probezeit,
- gesundheitliche Eignung nach § 8 FSG
- Ausbildung und Nachweis der praktischen Kenntnisse (§ 32a Abs. 2 Z 4 FSG) durch
 - Absolvierung des einschlägigen Lehrganges an der Landesfeuerweherschule:
 - Einstiegsfahrt bei einer Vertragsfahrschule des LFV,
 - Theoriekurs an der Landesfeuerweherschule (zwei Tage),
 - praktische Fahrübungen an der LFS oder bei einer Vertragsfahrschule,
 - zwölf Fahrstunden mit einem Fahrtrainer (dieser muss seit mind. sieben Jahren Inhaber einer Lenkberechtigung für die Klasse C mit entsprechender Fahrpraxis sein.
 - Hinweis: die LFS führt keine Ausbildung für die Klasse E durch.
 - Prüfung (ca. sechs bis acht Wochen nach dem Theoriekurs).

3. Berechtigungsumfang

- Ein Feuerwehrführerschein kann nur für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren, nicht jedoch von Betriebsfeuerwehren, ausgestellt werden.
- Der Feuerwehrführerschein gilt nur in Verbindung mit einer zivilen Lenkberechtigung.
- Der Berechtigungsumfang ergibt sich aus der Übersicht in der **Anlage**.
- Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen mit mehr als 7,5 t höchstzulässiger Gesamtmasse ist grundsätzlich nur mit einem Blutalkoholwert von unter 0,1 Promille zulässig. Bei Inhabern eines Feuerwehrführerscheines muss der Blutalkoholwert unter 0,5 Promille liegen (§ 32a Abs. 6 FSG).
- Für Besitzer eines zivilen Probeführerscheines gilt diese Ausnahmeregelung allerdings nicht (§ 4 Abs. 7 FSG).

Achtung: *Besitzer von Probeführerscheinen müssen auch beim Lenken von Feuerwehrfahrzeugen aller Klassen ausnahmslos einen Blutalkoholwert unter 0,1 Promille aufweisen!*

- Der Feuerwehrführerschein gilt für max. zehn Jahre (§ 4 Abs. 2 FSG-FRV).
 - Die Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, D1 und D gilt nur fünf Jahre, ab dem 60. Lebensjahr nur zwei Jahre.
- Mit einem Feuerwehrführerschein dürfen nur Feuerwehrfahrzeuge gelenkt werden.
- Besitzer einer Lenkberechtigung nur für die Klasse B können den Feuerwehrführerschein mit einer zusätzlichen Ausbildung an der Landesfeuerweherschule und abschließenden Prüfungen erwerben.

4. Erstaussstellung

Der Antrag auf Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines erfolgt mittels Drucksorte Nr. 205. Dem Antrag sind zwei Passfotos in Feuerwehruniform (Farbfoto auf hochwertigem, glänzendem und glattem Fotopapier; Bildgröße ca. 35 x 45 mm, Adjustierung: Dienstbekleidung braun, Diensthemd, schwarzer Binder, OHNE Kopfbedeckung) sowie eine Kopie des „zivilen“ Führerscheines (Vorder- und Rückseite) beizulegen.

Ein Feuerwehrführerschein wird nur dann ausgestellt, wenn der Antragsteller

- die Prüfung für die Unterklasse C1 oder die Klasse C erfolgreich abgelegt hat und im Besitz einer zivilen Lenkberechtigung mindestens für die Unterklasse C1 ist - oder
- eine Lenkberechtigung für die Unterklasse C1 oder höher besessen hat und diese erloschen ist (z.B. wegen Nichtdurchführung der erforderlichen Untersuchungen) - der bisherige Besitz ist aber nachzuweisen - oder
- Besitzer einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse B ist, den Feuerwehrführerscheinlehrgang erfolgreich besucht und die Prüfung bestanden hat.

Die ausgestellten Feuerwehrführerscheine werden mittels Einschreiben dem jeweiligen Feuerwehrkommando zugestellt. Beiliegend zum Feuerwehrführerschein wird ein Übernahmeformular übermittelt, welches vom Feuerwehrführerscheininhaber zu unterfertigen ist, um die rechtmäßige Zustellung zu bestätigen. Das Übernahmeformular ist von der Feuerwehr aufzubewahren.

Die Erstaussstellung des Feuerwehrführerscheines ist kostenlos.

5. Gesundheitliche Eignung

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung gilt bei Besitzern einer Lenkberechtigung für die Klasse C1, C oder D während deren Gültigkeitsdauer als erbracht.

Ansonsten ist die gesundheitliche Eignung für die Erstaussstellung durch einen gemäß § 34 FSG ermächtigten Arzt nach § 8 FSG zu erbringen.

II. Verlängerung, Verlust

6. Verlängerung des Feuerwehrführerscheines

Der Feuerwehrführerschein ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu verlängern, andernfalls verliert er seine Gültigkeit und muss ggf. neu ausgestellt werden.

Die gesundheitliche Eignung für die Verlängerung eines Feuerwehrführerscheines wird im Rahmen der feuerwehrärztlichen Untersuchung festgestellt - „Feuerwehrführerschein – gesundheitliche Eignung“ (Drucksorten Nr. 101a und 103c) - und ist vom Arzt auf Seite 4 des Feuerwehrführerscheines einzutragen.

Auf Grund der ärztlichen Eintragung ergibt sich eine Verlängerung der Gültigkeit des Feuerwehrführerscheines **um max. zehn Jahre** (§ 4 Abs. 2 FSG-FRV). Das Untersuchungsdatum gilt als erster Tag der Verlängerung.

Die Untersuchung ist im Regelfall von einem Feuerwehrarzt durchzuführen. Die Untersuchung kann auch von einem Arzt für Allgemeinmedizin oder einem Facharzt für Innere Medizin durchgeführt werden.

Wenn ein Feuerwehrmitglied eine Untersuchung nach § 8 FSG durch einen gemäß § 34 FSG ermächtigten Arzt durchführen hat lassen, kann diese für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines herangezogen werden (§ 4 Abs. 3 FSG-FRV). Die Verlängerung ist vom Arzt auf Seite 4 des Feuerwehrführerscheines einzutragen.

7. Ende der Gültigkeit des Feuerwehrführerscheines

Ist der Besitzer des Feuerwehrführerscheines zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gesundheitlich nicht mehr geeignet oder scheidet er aus dem Feuerwehrdienst aus, hat er den Feuerwehrführerschein unverzüglich beim Feuerwehrkommandanten abzugeben, welcher den Feuerwehrführerschein dem Landesfeuerwehrkommando zu übermitteln hat.

Mit dem Erlöschen der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse B wird der Feuerwehrführerschein ebenfalls ungültig. Auch in diesem Fall ist der Feuerwehrführerschein beim Feuerwehrkommandanten abzugeben und von diesem dem Landesfeuerwehrkommando zu übermitteln (§ 4 Abs. 5 FSG-FRV).

Bei Erlöschen einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C1 oder höher, aber Aufrechterhalten der Lenkberechtigung für die Klasse B bleibt der Feuerwehrführerschein gültig (§ 32a Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 zweiter Satz FSG).

8. Neuerliche Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines nach Ablauf der Gültigkeit

Die neuerliche Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines ist wie eine Erstaussstellung zu beantragen (Anmeldeformular, Fotos, Kopie des zivilen Führerscheines).

Ist der Antragsteller noch im Besitz der Klasse C1 oder höher wird der Feuerwehrführerschein für die Dauer der Gültigkeit der zivilen Klasse ausgestellt und es ist kein weiterer Nachweis der gesundheitlichen Eignung zu erbringen.

Ist aber die zivile Klasse C1 nicht mehr gültig, ist zusätzlich eine Bestätigung über die gesundheitliche Eignung (feuerwehrärztliche Untersuchung – DS 103c) vorzulegen. Die Gültigkeitsdauer (bis zu 10 Jahre) ist vom untersuchenden Arzt auf der Drucksorte zu vermerken.

Für die neuerliche Ausstellung wird ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

9. Verlust des Feuerwehrführerscheines, Ausstellung eines Duplikates

Der Feuerwehrkommandant legt den Antrag des Feuerwehrmitglieds auf Ausstellung eines Duplikats dem Landesfeuerwehrkommando vor und bestätigt gleichzeitig das Abhandenkommen des Originals. Eine behördliche Verlust- oder Diebstahlsmeldung ist nicht erforderlich.

Das Landesfeuerwehrkommando stellt ein Duplikat aus, das den gleichen Inhalt (die gleiche Gültigkeitsdauer) wie das Original hat. Das Ausstellungsdatum ist jedoch das aktuelle Tagesdatum.

Für die Ausstellung des Duplikats wird ein Kostenbeitrag eingehoben.

Der ursprünglich ausgestellte Feuerwehrführerschein wird mit der Ausstellung des Duplikates ungültig und darf im Fall der Wiederauffindung nicht mehr verwendet werden. Er ist dem Landesfeuerwehrkommando unverzüglich zurückzustellen.

III. Schlussbestimmungen

10. Verweis auf Rechtsvorschriften

Verweise auf Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

11. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstordnung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Dienstweisung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Dienstweisung Nr. 1.9.2. vom 1. April 2019 außer Kraft.

Für den Landesfeuerwehrerrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LFD Ing. Alois Kögl

Berechtigungsumfang beim Lenken von Feuerwehrfahrzeugen (Kraftfahrzeugen und Anhängern)

Zivil	Feuerwehrfahrzeug		
	ohne Feuerwehrführerschein	ohne FWFS (mit C(D)-Prüfung; 18-21 Jahre)	mit Feuerwehrführerschein
B	B	B	B + C + D
C1	B + C1	B + C	B + C + D
C	B + C	B + C	B + C + D
D1	B + C + D1	B + C + D1 + D (ab 21 Jahren)	B + C + D
D	B + C + D	B + C + D	B + C + D
BE	B + BE	B + BE	B + C + D + BE – mit zus. E-Prüfung - CE + DE
C1E	B + C1 + BE + C1E	B + C + BE + CE	B + C + D + BE + CE + DE
C, BE	B + C + BE	B + C + BE	B + C + D + BE – mit zus. E-Prüfung - CE + DE
CE	B + C + BE + CE	B + C + BE + CE	B + C + D + BE + CE + DE
D1E	B + C + D1 + BE + C1E + D1E	B + C + D + BE + CE + D1E + DE (ab 21 Jahren)	B + C + D + BE + CE + DE
DE	B + C + D + BE + CE + DE	B + C + D + BE + CE + DE	B + C + D + BE + CE + DE

Erläuterungen zu den Führerscheinklassen (§ 2 FSG):

B	KFZ mit max. 9 Personen (inkl. Lenker) und einer hzGm von max. 3500 kg
	dreirädrige KFZ (ab 21 Jahren)

C1	KFZ mit max. 9 Personen (inkl. Lenker) und einer hzGm von zwischen 3.500 kg und 7500 kg
----	-----------------------------------------------------------------------------------------

C	KFZ mit max. 9 Personen (inkl. Lenker) und einer hzGm von mehr als 3.500 kg
---	-----------------------------------------------------------------------------

D1	KFZ mit max. 17 Personen (inkl. Lenker) und einer höchsten Gesamtlänge von 8 m
----	--------------------------------------------------------------------------------

D	KFZ mit mehr als 9 Personen (inkl. Lenker)
	Sonderkraftfahrzeuge

BE	Zugfahrzeug B + Anhänger mit hzGm von max. 3500 kg
----	----------------------------------------------------

C1E	Zugfahrzeug C1 + Anhänger mit hzGm von mehr als 750 kg / hzGm der Fahrzeugkombination max. 12.000 kg
	Zugfahrzeug B + Anhänger mit hzGm von mehr als 3.500 kg / hzGm der Fahrzeugkombination max. 12.000 kg

CE	Zugfahrzeug C + Anhänger mit hzGm von mehr als 750 kg
----	-------------------------------------------------------

D1E	Zugfahrzeug D1 + Anhänger mit hzGm von mehr als 750 kg
-----	--------------------------------------------------------

DE	Zugfahrzeug D + Anhänger mit hzGm von mehr als 750 kg
----	-------------------------------------------------------

Abkürzungen:

hzGm	höchstzulässige Gesamtmasse
KFZ	Kraftfahrzeug
FWFS	Feuerwehrführerschein